

Hämatologie und Bluttransfusion, Prag.] Soudní lék. (Čsl. Pat. 3, Nr. 4) 12, 49—53 mit engl. Zus.fass. (1967) [Tschechisch].

In Prag ist es Tradition, daß jeder Blutgruppeneausschluß von einem zweiten Gutachter bestätigt werden muß. Der Verf. tritt für eine Beibehaltung dieser Gepflogenheit ein, da die nicht bestätigten Ausschlüsse noch zwischen 11—15% schwanken. Die Ergebnisse von 409 Gutachten wurden nach Jahren und Fehlbestimmungen in Tabellen aufgeschlüsselt. Die häufigsten Differenzen liegen im MN-System.

H. W. SACHS (Münster)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Raubkriminalität. Ursachen und vorbeugende Bekämpfung.** (Forschungsber. z. forens. Psychologie. Hrsg. von GUSTAV NASS. H. 3.) Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1967. 173 S. DM 28.—.

Es handelt sich um eine Zusammenkunft des Berufsverbandes der Deutschen Psychologen, die im Mai 1966 in Kassel stattfand. Nach den Vorbemerkungen des Herausgebers war es notwendig, für die Besprechungen Psychologen zusammenzurufen, die forensisch eingestellt sind und die die gleiche Nomenklatur haben, sonst hätte man allzu sehr aneinander vorbeigeredet. Es handelt sich um 9 Vorträge und ein Podiumsgespräch. Nach den Ausführungen von G. NASS, Berlin, handelt es sich bei den Raubtaten um ein Primitivdelikt, die Intelligenz der Täter ist normal oder liegt etwas darunter; das Denken ist begrenzt. Der Betreffende gerät wegen Arbeitsmangel in Not und schreitet zur Tat, die Räuber sind oft arm an Phantasie. Es handelt sich in der Hauptsache um Heranwachsende oder junge Erwachsene. Nach den Ausführungen D. ABELS, Hamburg, ist den Tätern eine Neigung zur Gewalttätigkeit inne. Es besteht in anderen Fällen eine emotionale Einengung und Gefühlsverrohung bei Verwahrlosung. Bei Taxiräubern handelt es sich um einen anderen Typ: es besteht aus irgendeinem Grunde ein Notzustand, die Gelegenheit der Taxifahrt wird benutzt, um den Raub durchzuführen. F. U. v. KRACHT, Düsseldorf, betont, man solle sich nicht verführen lassen, irgendwelche negativen Eigenheiten eines Kindes, das später Eigentumsdelikte begeht, als Vorboten dieser kriminellen Neigung aufzufassen. Großer Wert zu legen ist auf eine gründliche testpsychologische Untersuchung des Täters im Rahmen der Vorermittlungen, wobei sich der Szeno-Test besonders bewährt hat. Vortragender bringt treffende Beispiele, die sich allerdings mehr auf Eigentumskriminalität allgemein, als gerade auf Raub beziehen. In seinem Vortrage „Fallanalysen jugendlicher Raubtäter“ weist H. G. WINTERL, Hamburg, darauf hin, daß es sich bei dem Täter manchmal um Menschen handelt, die von strengen Erziehern allzu sehr darauf hingewiesen wurden, das Kind müsse „brav“ sein. Diese ewigen Ermahnungen führen u.U. zu einer Aggression mit Überkompensation. Der Vortrag von B. HERTER, Tübingen, der schon im Arbeitskreis des Tübinger Kriminologen Prof. GÖPPINGER erörtert wurde, über Raubkriminalität aus der Sicht der Entwicklungsanthropologie „Konstitutionsforschung und klinische Psychologie“ bringt zunächst eine eindrucksvolle Statistik, aus der sich ergibt, daß bei Raubtaten der Anteil der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden besonders hoch ist. Bezüglich der Konstitutionsformen überwiegen die Leptosomen und die Athletiker, der gemütvollste Pykniker ist für Gewaltverbrechen weniger anfällig. In prophylaktischer Beziehung könnte bei retardierten Kindern und Jugendlichen durch den Psychologen etwas nachgeholfen werden; im allgemeinen wird man aber abwarten müssen, bis sich bei den Kindern auffällige Eigenschaften zeigen. Vortragender geht dann auf die technischen Maßnahmen ein (Alarmeinrichtungen in Banken, Schutz des Taxifahrers durch entsprechende Glasscheiben). Bei Beurteilungen gemäß § 105 JGG sollten dem Gericht durch psychologische Sachverständige Vorschläge für Resozialisierungsmaßnahmen gemacht werden. Hinweis auf die Rehabilitationsmaßnahmen im Bereiche der Sozialversicherung; auch innerhalb der Justiz sollten hierfür Geldmittel aufgebracht werden, nach Meinung des Vortragenden würden sie sich lohnen und der Justiz durch Vermeidung von Rückfällen Geld sparen helfen. — Ausführliches Literaturverzeichnis. KÄTE STEINEMANN, Berlin-Plötzensee, hat 193 Jungtäter in der erwähnten Anstalt untersucht, die Strafhöhe schwankte zwischen 9 Monaten und 8 Jahren; es handelte sich vielfach um gemeinschaftlich durchgeführte Raube, die gekennzeichnet waren durch Gewaltanwendung oder physische und psychische Drohung. Der Tatantrieb war recht unterschiedlich und bestand nicht immer in der primären Triebfeder, sich Geld zu beschaffen. Vortragende bringt eine Anzahl von Beispielen. Nach der Zusammenfassung ist der Prozentsatz Frühkrimineller, die später zu Gewohnheitsverbrechern werden,

nicht besonders hoch. Der Jungtäter ist nicht immer antisozial, mitunter die ist Tat ein Ventil für den Überdruck der ihm innewohnenden Impulse. Manchmal handelt es sich um einen Augenblickseinfall. Während des Strafvollzuges muß man den Täter psychologisch betreuen und versuchen, die Wurzeln der Tat aufzudecken. Die Prognose beim jungen Raubtäter ist relativ gut. Aus der Sicht des Strafverteidigers nimmt M. BOTT-BODENHAUSEN, Hamburg, dahin Stellung, daß es notwendig ist, daß der Verteidiger versucht, in seinen Klienten einzudringen, was mitunter schwierig ist. Das Gericht entscheidet nach seiner Meinung mitunter allzu formal. R. BECK, Ludwigsburg, beschreibt den Zustand eines Raubmörders nach 20jähriger Strafverbüßung. Das Dasein dieses Häftlings läuft jahrelang nach dem gleichen Schema ab; es gibt kaum eine Abwechslung. Bei persönlicher Unterredung mit Vortragendem zeigte der Täter Reue und Einsicht. Der heutige Strafvollzug ist dadurch belastet, daß er einseits strafen, andernfalls für eine rückfallfreie Lebensbehauptung sorgen will; das zuletzt benannte Bestreben muß mehr gefördert werden. Nach den Ausführungen von H. E. STARK, Hamburg, begingen von 71 Raubtätern 46 die strafbare Handlung unter Alkoholeinfluß. In einer Gruppe dieser Täter liegen die Verhältnisse so, daß der Betreffende sich unter Alkoholgenuß zur Tat verführen ließ, in einer anderen Gruppe mußte der Täter sich zur Tat „Mut antrinken“; in weiteren Fällen war der Alkoholgenuß vor der Tat ein Zufall, der nichts mit dem Vorsatz zu tun hatte. Hin und wieder begeht auch ein ausgesprochen chronischer Alkoholiker die Tat aus einem plötzlichen Entschluß heraus. Für die einzelnen Gruppen werden Beispiele gebracht. Am Schluß des Podiumsgesprächs trat der Herausgeber dafür ein, daß die Öffentlichkeit in Erziehungsfragen aufgeklärt werden müsse. Die Erziehungsberatungsstellen müssen mit besserem Personal ausgestattet werden, man sollte die Besoldung der Angestellten der Sozialbehörden anheben.

B. MUELLER (Heidelberg)

● Pawel Horoszowski: *Kryminologia*. Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Nauk. 1965. 429 S. mit Abb. u. Tab. [Polnisch]. Geb. zl. 48.—.

Verf. zählt zu den führenden Kriminologen Polens. Er beherrscht noch gleichermaßen die modernen Grundlagen der Verbrechensaufklärung wie der Verbrechensforschung, trennt aber in seinen Arbeiten sehr scharf zwischen diesen beiden Sachgebieten. Das vorliegende Werk, das sich ausschließlich mit der Kriminologie befaßt, ist bereits 1965 erschienen. Es ist die Frucht nicht nur der wissenschaftlichen Tätigkeit des Autors in Polen, sondern auch ausgedehnter Studienreisen, die HOROSZOWSKI nach Westeuropa und in die Vereinigten Staaten führten und die ihm nach seinem eigenen Urteil eine umfassende kritische Darstellung älterer und moderner Auffassungen in der Kriminologie ermöglichten. Obzwar HOROSZOWSKI keinen Anspruch darauf geltend macht, eine vollkommen erschöpfende Darstellung des Fachgebietes gegeben zu haben, leuchtet das Werk doch alle wesentlichen Probleme aus. In einer breiteren Einleitung befaßt sich HOROSZOWSKI mit den allgemeinen Grundlagen und Aufgaben der Kriminologie, der geschichtlichen Wandlung des Verbrechensbegriffes sowie den populären Anschauungen über Verbrecher und ihre gesetzwidrigen Handlungen. Der spezielle Teil wird eingeleitet mit ausführlichen statistischen Darlegungen über Verbrechenstatbestände, wobei besonders die ganz unterschiedlichen Verhältnisse beleuchtet werden, die sich aus örtlichen und zeitlichen Umständen, differenten Strafrechtsnormen, soziologischen, politischen, wirtschaftlichen Gegebenheiten und anderen Umweltbedingungen herleiten. Dementsprechend wird der internationalen Verbrechensstatistik breiter Raum gewidmet. Weitere Kapitel befassen sich mit der Bedeutung von Geschlecht, Alter, Jahreszeit, dem Einfluß von Alkohol, Prostitution usw. auf einzelne Delikte. Ein weiterer Hauptabschnitt des Werkes ist den biologischen und psychologischen Faktoren in der Ätiologie des Verbrechens gewidmet. Ausgehend von älteren anthropologischen Vorstellungen, besonders LOMBROSOS, die einer eingehenden Kritik unterzogen werden, führt die Darstellung zu den modernen Aspekten der Verbrechensursachen. Der Abschnitt wird mit genetischen Erläuterungen eingeleitet, wobei die Zwillingsforschung eingehender abgehandelt ist, und führt über eine Darstellung der Konstitutionstypen zu den krankhaften psychischen Veränderungen und der psychopathischen Persönlichkeitsstruktur als Ursache strafbarer Handlungen. Eine eingehende Darstellung widmet HOROSZOWSKI schließlich der Entwicklung und Formung der Persönlichkeit durch materielle und kulturelle Umweltbedingungen. Der dritte Hauptabschnitt des Werkes befaßt sich mit den soziologischen Grundlagen des Verbrechens, wobei besonders auch die Verhältnisse in den USA beleuchtet werden. Der Einfluß der Familie sowie rassische Probleme in ihrer sozialen Auswirkung werden unter anderem gebührend gewürdigt. Aus der Darstellung ergeben sich Hinweise auf die Möglichkeit einer kriminologischen Prognose, die sich aus einer sorgfältigen Erforschung aller wesentlichen ätiologischen Ver-

brechensmomente ableiten läßt. Im letzten Hauptabschnitt des Buches werden die Methoden der modernen Statistik dargestellt, was wohl begründet ist, da sich die Forschungsergebnisse der Kriminologie doch im wesentlichen Ausmaß aus statistischen Daten herleiten. Das Literaturverzeichnis ist ansehnlich und berücksichtigt auch hinreichend deutsches wie amerikanisches Schrifttum. Ein verdienstvolles Buch. Druck und Ausstattung entsprechen dem Standard polnischer wissenschaftlicher Literatur. BOLTZ (Wien)

● **Gustav Nass: Weder Opfer noch Täter durch richtige Sexualerziehung.** (Schriftenr. z. vorbeug. Verbrechensbekämpfung.) Wiesbaden: Limes Vlg. 1967. 150 S. DM 8.80.

Verf. ist Herausgeber der Forschungsberichte zur forensischen Psychologie und hat sich einen Namen gemacht durch zahlreiche Aufsätze kriminalpsychologischen und pädagogischen Inhalts. In leicht verständlicher Sprache werden in dem vorliegenden Büchlein die psychologischen und pädagogischen Aspekte der sexuellen Reifung dargestellt. Neues Tatsachenmaterial findet sich nicht. Daß eine rechtzeitige und angemessene Aufklärung sowie die Vermeidung von Erziehungsfehlern ein wichtiger Beitrag zur Verbrechensprophylaxe sein kann, ist einleuchtend. So wendet sich diese gut lesbare Schrift weniger an den mit der sehr komplizierten Materie Vertrauten, als vielmehr an ein breiteres, für diese Probleme aufgeschlossenes Publikum. Besonders hervorheben möchten wir die plastische Schilderung von Beispielen für praktisches Verhalten. STAAK (Frankfurt)

StGB § 211 (Begriff der „niedrigen Beweggründe“ und der „Heimtücke“). a) Aus niedrigen Beweggründen handelt auch der Angeklagte, der aus nichtigem Anlaß in einer plötzlichen Wutausfaltung und in jäh aufloderndem Vernichtungswillen seine Ehefrau zu töten versucht. — b) Es gehört nicht zum Begriff der Heimtücke, daß der Täter der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers herbeigeführt oder bestärkt oder daß er sie absichtlich ausnutzt. Es genügt, daß der von feindlichem Willen beseelte Täter im Augenblick der Tat die Umstände, die diese — von ihm geschaffene oder zufällig vorhandene — Lage des Opfers ausmachen, ausnutzt. [BGH, Urt. v. 4. 4. 1967 — 1 StR 103/67 (SchwurG Würzburg).] Neue jur. Wschr. 20, 1140—1141 (1967).

Es werden Auszüge aus der Begründung des Urteils des BGH zu den Fragen, die den Leitsatz betreffen, gemacht. Literaturangabe. SPANN (Freiburg)

Evelle J. Younger: Stop and frisk: „Say it like it is.“ (Polizeiliche Kontrolle Verdächtiger.) [District Attorney of Los Angeles County, California.] J. crim. Law Pol. Sci. 58, 293—302 (1967).

Der in amerikanischem Polizei-Slang gehaltene Titel dieses Aufsatzes läßt sich nicht ohne größere Erklärungen wortgetreu übersetzen. Gemeint sind die Fälle, in denen eine einer Straftat entfernt verdächtige Person zur Überprüfung von der Polizei angehalten wird, wobei der Verdacht einerseits die Festnahme des Angehaltenen nicht ausreichend begründet, andererseits die Überprüfung der Person geboten erscheint. Die Polizei befindet sich in einer schwierigen Lage, wenn der Angehaltene nicht bereitwillig mitwirkt. Die amerikanische Rechtsprechung der letzten Jahre erschwert der Polizei ihre Aufgabe in wachsendem Maße. Verf. erörtert die Möglichkeiten, die für die Polizei bestehen, und die ihnen entgegenstehenden Schwierigkeiten, wobei vor allem die Regelung besprochen wird, die der Modellentwurf einer Strafprozeßordnung, den das American Law Institute erarbeitet hat, vorsieht. In diesem Modellentwurf wird die kurzfristige Anhaltung und Durchsuchung nach Waffen für zulässig erklärt, wenn vernünftige Gründe für eine solche Maßnahme sprechen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. K. HÄNDEL (Waldshut)

Rudolf Fährmann: Die Konstitutionstypologie in der kriminalistischen Praxis. Arch. Kriminol. 139, 86—98 (1967).

Kurze Darstellung der Weiterentwicklung der Kretschmerschen Konstitutionslehre, wie sie sich heute dem Praktiker darstellt. Dabei wird der Hauptwert auf die Wiedergabe einiger Tabellen gelegt, die im Original nachgelesen werden müssen. Verf. hebt hervor, daß die Kenntnis der Konstitutionstypen dem typendiagnostisch geschulten Kriminalisten bei der Aufklärung von Straftaten, der Ermittlung von Tätern und selbst der Identifizierung unbekannter Leichen eine wertvolle Hilfe bieten können. K. HÄNDEL (Waldshut)

Walter Hennig: Die Verhütung von Straftaten und die Behandlung jungerwachsener Straftäter. [Inst. f. Strafrecht, Univ., Jena.] [3. Kongr. der Vereint. Nat. über Verbrechenverhüt. u. Behandl. Straffälliger, Stockholm, 9.—18. VIII. 1965.] Forum Kriminalistik Nr. 5, 4—6 (1965).

Die besondere Aufmerksamkeit der Tagungsteilnehmer galt in erster Linie den speziellen Verhütungsprogrammen in Hinblick auf die kriminell gefährdete Jugend. Keine geringere Bedeutung beanspruchten die Fragen nach geeigneten Behandlungsmethoden bei jungerwachsenen Straftätern. — Der Berichterstatter hebt in seinem Résumé der Kongreßvorträge deren progressive Tendenz hervor. Es wird vor allem auf die von Vertretern der sozialistischen Staaten vorgetragene kriminalpräventive- und Rechtspraxis eingegangen und — aus der Sicht des Autors — auf die Unterschiede zu anderen Ländern, aber auch auf Gemeinsamkeiten, hingewiesen. — Trotz mancher Diskrepanzen innerhalb der einzelnen Grundauffassungen habe bei den Kongreßteilnehmern Übereinstimmung in der Forderung bestanden, bei jugendlichen oder jungerwachsenen Delinquenten mehr als bisher repressive zugunsten erzieherischer Maßnahmen zurückzudrängen.

CABANIS (Berlin)

E. Kluge: Entwurzelung und Entwicklung. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 209—216 (1965).

Die Arbeit behandelt Entwurzelung und Entwicklung unter dem Aspekt der sittlichen und geistigen Entwicklung gemäß der §§ 3 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes. Am Beispiel der Vertreibung von jüdischen Jugendlichen wird zunächst auf das Entwurzelungssyndrom eingegangen. Die Kasuistik der Arbeit referiert über kriminell gewordene Heranwachsende, die ostdeutsche Heimatvertriebene sind. Die jugendlichen Vertriebenen aus Ostdeutschland sind durch die Vertreibung nicht so nachhaltig geschädigt worden, wie z. B. jüdische Jugendliche, da sie ja in Deutschland bleiben konnten. Entwicklungsstörungen wurden aber auch bei den aus Ostdeutschland stammenden Jugendlichen gefunden. Die Entwurzelung erwies sich als ein epochaltypischer kriminogener Faktor. Besonders gefährdet wegen der sprachfremden Umwelt waren die aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße nach Westdeutschland umgesiedelten Jugendlichen.

H. M. MEYERHOFF (Homburg/Saar)^{oo}

Alan Usher: The case of the disembowelled doll — a multiple murder. (Der Fall der ausgeweideten Puppe — mehrfacher Mord.) [Lecturer-in-Charge of the Sub-Department of Forensic Pathology, University of Sheffield, England.] Med. Sci. Law 7, 211—212 (1967).

Ein Lehrer beschäftigte sich in der Freizeit mit der Herstellung anatomischer Modelle, etliche 60 cm groß, naturgetreu bemalt, auseinandernehmbar. Er verkaufte die Modelle an Schulen und Institute und hatte damit eine beachtliche Nebeneinnahme. Er ermordete eines Tages seine Frau und seine beiden Kinder und beging dann Selbstmord. Offenbar hatte er die Opfer im Schlaf umgebracht. Sie wiesen vielfältige Stich- und Schnittwunden auf. Der Lehrer war in psychotherapeutischer Behandlung, hatte auch bereits Mordabsichten bezüglich seiner Familie geäußert. Noch am Abend vor der Tat hatte die Ehefrau den Psychotherapeuten telefonisch um Rat gefragt, weil sie Unheil befürchtete. Er hatte lediglich ein mildes Sedativum empfohlen. Der Lehrer, der bereits zweimal in psychiatrischen Krankenhäusern stationär behandelt worden war, hatte die Wände der Wohnung mit gespenstischen Zeichnungen in erregenden Farben bemalt. Dabei spielte eine Darstellung die Hauptrolle, die er auch plastisch in verschiedenen Varianten wiederholte: eine grauerregende Phantasiegestalt reißt einer Frau die Eingeweide aus dem Leib oder hat dies getan und betrachtet nun das Opfer. Einige Bilder sind dem Bericht beigegeben. Der Vater des Lehrers, manisch-depressiv, ließ sich, wenn er einen Schub kommen fühlte, an sein Bett fesseln, um jedem Unheil vorzubeugen; die letzten 20 Jahre seines Lebens war er in einer psychiatrischen Anstalt.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Aldo Semerari e Achille Calabrese: Considerazioni criminologiche e psicopatologiche sull' omicidio schizofrenico. (Kriminologische und psychopathologische Betrachtungen über Tötungen durch schizophrene Täter.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Roma.] *Zacchia* 41, 1—25 (1966).

Verff. haben die Täter in 5 Tötungsdelikten untersucht, von denen bei 3 Personen eine Schizophrenie und bei 2 Psychopathien erheblichen Grades festgestellt wurden. Verff. kommen zu dem Ergebnis, daß die Behauptung „Wilmanns“, die Tötung sei als erstes Symptom eines

schizophrenen Prozesses anzusehen, nicht zutrifft. Es seien keine Kennzeichen zu ermitteln, daß sich der Zwangsimpuls schizophrener Täter von dem nicht kranker Individuen unterscheide. Mit Hilfe der Analyse des Täters sei es möglich, die im Verlaufe psychogener Reaktionen begangener Verbrechen von solchen zu unterscheiden, die im Verlauf einer Psychose begangen seien. Der Impuls zu handeln, stelle kein spezifisches Symptom der Schizophrenie dar, sondern sei vielen Triebhandlungen gemeinsam, die von nicht psychotischen Tätern begangen würden.
GREINER (Duisburg)

O. Ye. Freyerov: **Studies of criminal tendencies of psychopathic persons from the viewpoint of prophylaxy of criminality.** Sudebno-med. eksp. (Mosk.) 10, Nr. 4, 40—46 mit engl. Zus.fass. (1967) [Russisch].

Shûfu Yoshimasu: **Verstiegenheit, Verschrobenheit und Manieriertheit; aus Notizen eines Strafgefängnisses.** Acta Crim. Med. leg. jap. 33, 223—227 (1967) [Japanisch].

Elg Elgesem: **Die juristische Grundlage für die Gewaltausübung der Polizei.** Nord. kriminaltekn. T. 37, 41—50 (1967) [Norwegisch].

StPO § 52 Abs. 2 (Belehrung eines Kindes über Zeugnisverweigerungsrecht). Ein Kind, das die Bedeutung seines Zeugnisverweigerungsrechts wegen fehlender Verstandesreife nicht begreift, muß darüber belehrt werden, daß es trotz der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zur Aussage nicht auszusagen braucht (im Anschluß an *BGHSt.* 14, 159 = *NJW* 60, 1396). [BGH. Beschl. v. 19. 9. 1967 — 5 StR 456/67 (LG Stade)] *Neue jur. Wschr.* 20, 2273 (1967).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● Jerzy Sawicki: **Blad sztuki przy zabiegu leczniczym w prawie karnym, doktrynie i orzecznictwie.** (Der Kunstfehler beim ärztlichen Eingriff im Strafrecht.) Warszawa: Panstwowe Wydawnictwo Nauk. 1965. 205 S. (Polnisch) z. 20.—

● **Sammlung von Entscheidungen der ärztlichen Berufsgerichte.** Hrsg. von WALTER KALLFELZ. Köln-Lindenthal: Bundesärztekammer 1967. 361 S.

Die begrüßenswerte Entscheidungssammlung gibt, wenn leider auch nicht repräsentativ, einen guten Überblick über das, was von dem Berufsgericht der einzelnen Länder als standeswidrig angesehen wurde. Von besonderem gerichtsmedizinischen Interesse dürfte hierbei ein freisprechendes Urteil betreff Ausstellung einer sachlich unrichtigen Todesbescheinigung sein (S. 32ff.). Juristisch bemerkenswert sind ferner die Urteile, welche verfahrens- oder verfassungsrechtliche Fragen betreffen (z. B. ne bis in idem, Verfassungskonformität). Es wäre wünschenswert, daß die Entscheidungssammlung, auch im Hinblick auf divergierende Urteile, durch einen Kommentar ergänzt wird.
LIEBHARDT (Freiburg i. Br.)

Hans Hinderer: **Über die Grundsätze der Verantwortlichkeit des Arztes nach dem Entwurf des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.** Akt. Fragen gerichtl. Med. 2, 39—44 (1967).

Es werden allgemein bekannte Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arztes behandelt. Die Einhaltung der Schweigepflicht wird im Interesse des Vertrauensverhältnisses Arzt—Patient gefordert. Anzeigepflicht besteht bei schweren Verbrechen, auch Versicherungsbetrug berechtigt zur Brechung der Schweigepflicht. Aufklärung und Einwilligung des Patienten sind rechtliche Voraussetzung für belastende und gefährdende Eingriffe, daneben wird auf die Beachtung psychotherapeutischer Gesichtspunkte hingewiesen. Für die Beurteilung eines ärztlichen Versagens ist lediglich die Schuld, nicht der Mißerfolg entscheidend. Zur Klärung eines strafbaren Verhaltens ist ein medizinisches Sachverständigen-gutachten erforderlich. Nicht jedes Versagen muß strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, es können auch disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden. — Die Definition der Schuld im Entwurf des StGB der DDR geht von einer verantwortungslosen Entscheidung zum (Fehl-)Handeln aus. Wegen Fahrlässigkeit soll nur derjenige bestraft werden, der seine Pflichten bewußt verletzt oder die Möglichkeit